

Merkblatt Wechsel der Filialleitung

Betreiber von Apotheken (Hauptapotheker) müssen einen Filialleiterwechsel nach §2 Abs. 5 Ziffer 2 Apothekengesetz spätestens zwei Wochen vor einer beabsichtigten Änderung bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen) anzeigen.

Beim **Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen, Trierer Str. 1, 52078 Aachen** sind folgende Unterlagen des Filialapotheker / der Filialapothekerin einzureichen:

1. Arbeitsvertrag mit dem Erlaubnisinhaber
2. Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift
3. Beschäftigungsnachweis nach der Approbation, insbesondere über die Tätigkeit während der letzten beiden Jahre.
4. Amtliches Führungszeugnis (Belegart 0) darf bei der Vorlage nicht älter als vier Wochen sein und als Verwendungszweck soll „Gesundheitsamt – Apothekenbetriebserlaubnis“ angegeben sein.
5. Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Leitung einer Apotheke unfähig oder ungeeignet ist. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein.
6. Staatsangehörigkeitsnachweis oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Personalausweises.
7. Nach § 2 Apothekengesetz erforderliche schriftliche Versicherungen (Anlagen).
8. Notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Apothekengesetz (Anlage II). (Statt notarieller Beglaubigung kann die eidesstattliche Versicherung auch im Gesundheitsamt abgegeben werden).
9. Bescheinigung der Apothekerkammer über die Zuverlässigkeit gem. § 6, Abs. 1, Nr. 11 Heilberufegesetz (HeilBerG).

Hinweis: Die Betäubungsmittelnummer bleibt bei einem Wechsel in der Leitung einer Filialapotheke gleich. Der neue Filialapotheker ist jedoch der Bundesopiumstelle vor Aufnahme seiner Tätigkeit am BtM-Verkehr anzuzeigen. Die Bundesopiumstelle weist darüber hinaus darauf hin, dass für den BtM-Verkehr zwischen den Apotheken eines Betreibers keine Erlaubnis nach § 3 BtM-Gesetz erforderlich ist. Es sind jedoch Abgabebelege nach den Vorschriften der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (Abgabebeleg-Verfahren) auszufertigen.